Schongau

Die Stadt Schongau erlässt aufgrund § 2 Abs. 1 und § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BG Bl. I S. 341) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (Bay BS I S. 461)

sowie Art. 107 der Bayerischen Bauordnung vom 1.8.1962 (GV Bl. S. 179) und der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BG Bl. I S. 429) folgende Satzung:

Bebauungsplan für das Gebiet zwischen der Marktoberdorfer und Altenstadter Strasse Masstab = 1 : 1000

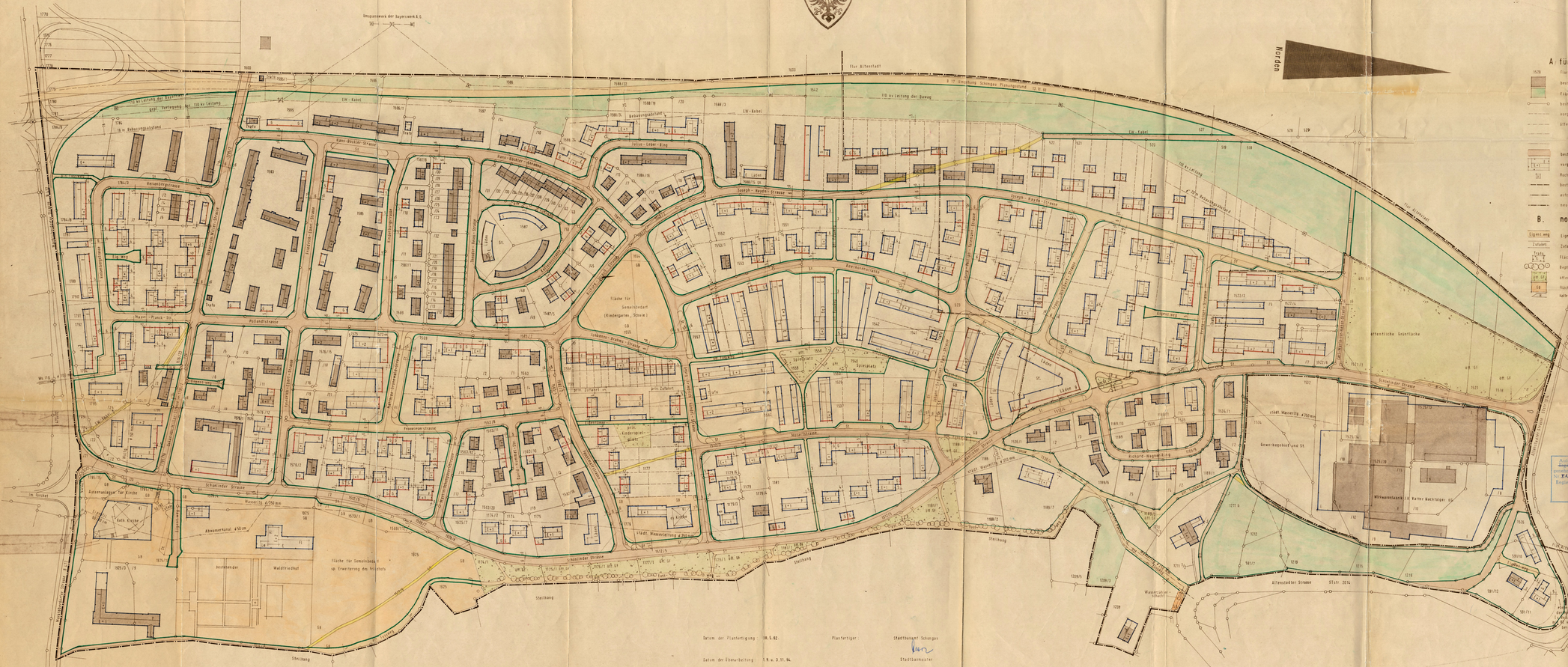

Datum der Planfertigung: 10.5.62. Planfertiger: Stadtbauamt Schongau

Datum der Überarbeitung: 1.9. u. 3.11.64. Stadtbaumeister

Zeichenerklärung:

A für die Hinweise:

- 1578 Flurstücksnummer
- bestehendes Gebäude, mit Walmdach
- Fläche für landwirtschaftliche Nutzung
- bestehende Grenzen
- vorgeschlagene Teilung der Grundstücke
- öffentliche Versorgungsleitungen (Kanal) auf Privatgrund
- (Wasser)
- (Kabel, Freileitungen)
- bestehende öffentliche Verkehrsflächen
- vorgeschlagene Stellung der Gebäude innerhalb der Baugrenzen
- Nachbarbegrenzungsmauer
- bestehende/bleibende Flurgrenze Schongau – Altenstadt
- aufzulassende
- neue

B. noch Festsetzungen:

- Eigentumsvermerk
- Zufahrt zu Grundstücken
- Fläche für Transformatorstation zweigeschossig m. Flachdach
- Bepflanzung mit Bäumen u. Büschen
- öffentliche Grünfläche
- Fläche für Gemeinbedarf
- Halbkreis für Linienverkehr

B für die Festsetzungen:

- Grenzen des Geltungsbereiches
- zweigeschossige Baulinie (rot)
- Strassen- und Grenzlinienbegrenzungslinie (grün)
- Baugrenzen (Blau)
- aufzulassende öffentl. Verkehrsflächen
- verbindliche Richtmasse für Strassen u. Wege
- Abstandsmasse zwischen Bau- u. Grundstücksgrenzen
- geplante öffentliche Verkehrsflächen
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- Richtung der Hauptfirstlinie
- zwingend Erdgeschoss mit Satteldach, Neigung 19 – 23°
- mit 1 Obergeschoss u. Satteldach, Neig. 27–29°
- mit 2 Obergeschossen u.
- Flächen für Garagen, mit Pultdach oder ungleichschenkeligen zur Fahrbahn geneigtem Flachdach, Satteldach
- Flächen für Kinden, Fläche f. Leichenhaus, zwing. Flachdach
- Flächen für Laden, zweigend. Erdgeschoss mit Flachdach
- Flächen für öffentliche Spielplätze
- private
- Grundstück mit geschlossener Bauweise
- rückwärtige Begrenzung des Sichtdreiecks
- zwingende Firstlinien – u. Höhenfestsetzung bei besten. Gebäuden

C weitere Festsetzungen:

1. Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet (§ 4 der Baunutzungsverordnung – BauNVO –) festgesetzt.
2. Ausnahmen nach § 31 BauNVO
3. Das Gebiet um die Wirkwarenfabrik J.N. Kutter Nachfolger KG (Begrenzung ——•——•——) wird als Gewerbegebiet (§ 9 BauNVO) festgesetzt. Ausnahmen nach § 31 BauNVO. Die Bauten sind den besten Bauten anzupassen.
4. Garagen u. Nebengebäude (§ 12 § 14 BauNVO) sind im Innenhalb der Baugrenzen zulässig.
5. Die Eindringungen dürfen 1,5 m über der Strassenmittenhöhe nicht überschreiten. Tagesluken sind Drahtmaschenglas lydenfrei farben mit Hohenspitzfindung oder gesamte Eindringung innerhalb von lichtdurchlässiger Bauten, sämtliche Dachneigungen max. 0,8 m nicht übersteigen.
6. Für Hohengebäude ist als Grundfläche eine Breite zu verwenden, deren Längenseiten mind. 1/3 länger sein müssen als die Breitseiten. Baugruppen u. Kettengebäude sind nicht eingeschlossen. Abstände dürfen nicht höher als 80 cm gemessen an der Gesamtlänge der Hausmauer sein. Bei Nebenanlagen sind Ausnahmen als Gemeinschaftsanlagen annehmbaren Raum – u. Abschlußlösungen für Antennentelefon u.ä. dürfen nur nach Bedarf ausgeführt werden. Freileitungen sind unterlagt. Die Dächer der Wohngebäude sind mit roten Material einzudecken. Die Hausnr. auf den Grundstücken Fl. Nr. 1525/2, 1574/2, 1574, 1579/3 u. 1181 an der Schongauer Strasse müssen gut sichtbar sein. Mind. 12 m lange reine Hausmauerflächen der straßenseitigen Garagen müssen die gleiche Farbnuance erhalten.
7. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen ähnlich, der Flächen für Garagen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 u. 7 Bay BO (1962) verlangen, werden diese ausdrücklich zugelassen erklärt.

Die Stadt hat mit Beschluss vom 3.11.1964 diesen Bebauungsplan als Satzung gemäss § 10 Bundesbaugesetz aufgestellt.

Schongau, den 4.11.1964

1. Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan mit Entschließung vom 18.5.1965 Nr. II A 2a – IV B 7 – 15500 u.a. genehmigt.

Schongau, den 2.6.1965

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäss § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Schongau, den 2.7.1965

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat im Rathaus vom 5.7.1965 bis 5.8.1965 aufgelegen. Die Genehmigung der Planes sowie Ort und Zeit seiner Auflegung wurden ortsüblich in den Schongauer Nachrichten vom 2.7.1965 bekanntgemacht.

Schongau, den 6.8.1965

1. Bürgermeister

Anleitung – Anordnung – Genehmigung mit Nr. II A 2a – 4762 – 15500 u.a. Regierung von Oberbayern

Amtliche Fläche für die Einmündung der Marktoberdorfer Hohlstrasse

Katasterplan am Rohen Graben, gez. M. v. 22.3.64, Nr. II A 2a – IV B 7 – 15500 u.a.) Katasterplan im Maß 1:1000

EXEMPLAR DER REGIERUNG VON OBERBAYERN ZU DEN PLANUNGSAKTEN